

Jugendordnung

§ 1. Name und Wesen

- 1.1 Die Württembergische Schützenjugend (WSJugend) im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. (WSV) ist die sich im Rahmen dieser Satzung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder des WSV unter 27 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter- gewählten Vertreter.

In der WSJugend sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

- 1.2 Diese Jugendordnung gilt für Kreise und Bezirke sinngemäß.

- 1.3 Die Organe der Württembergischen Schützenjugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

Die WSJugend arbeitet an der Gestaltung des WSV und für ihren Bereich an der Erfüllung dessen satzungsmäßiger Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit. Sie beachtet bei ihrer Arbeit die Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Satzung des WSV, dessen satzungsmäßige Aufgaben sind:

1. Der Verband hat den Zweck, Schützenvereine in den früheren Landesteilen Württemberg und Hohenzollern unter der Wahrung ihrer Selbständigkeit zusammenzuschließen und dadurch die gemeinsamen Interessen wirkungsvoll wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten.
2. Als Schützenvereine gelten alle selbständigen oder unselbständigen Vereinigungen, ob sie im Vereinsregister eingetragen sind oder nicht, oder ob sie aufgrund Privilegs Rechtsfähigkeit besitzen, soweit sie mit behördlich zugelassenen Sportgeräten regelmäßig Übungs- und Wettkampfschießen auf genehmigten Anlagen abhalten und sich die Förderung und Pflege des sportlichen Schießens zum Ziel gesetzt haben.
3. Der Verband erstrebt die Erreichung seines Zwecks insbesondere durch
 - a) die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes;
 - b) Förderung talentierter Schützen, der Jugend, der Vereins- und Verbandsmitarbeiter durch Lehrgänge;
 - c) Abschluss einer kollektiven Haftpflicht- und Unfallversicherung zugunsten der in den angeschlossenen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitglieder;
 - d) Unterstützung und Beratung der staatlichen Behörden in allen Fragen des Schießsports, sowie durch Vertretung der Mitgliedsvereinigungen und deren Interessen den Behörden gegenüber;
 - e) Beratung und Vertretung der angeschlossenen Vereinigungen in allen schießsportlichen Fragen, insbesondere in Fragen der Haftpflicht- und Unfallversicherung;
 - f) Zuwendung von Preisen zur Förderung des Schießsports bei Abhaltung von Wettkampfschießen in größerem Rahmen (z. B. des Landesschießens);
 - g) Beratung seiner Mitgliedsvereinigungen im Schießstandbau;
 - h) Ehrungen und Auszeichnungen für Verdienste, besonders um das Sportschießen oder den Verband;
 - i) Pflege des Brauchtums und der Tradition
 - j) Förderung der Südwestdeutschen Schützenzeitung, die seine Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten des Schießsports unterrichten soll.

Mittel des Landesverbandes und der WSJugend dürfen auf allen Gliederungsebenen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung

aus Mitteln des Landesverbandes und / oder der WSJugend. Weder der Landesverband noch die WSJugend dürfen Verwaltungskosten erstatten, die dem Verbandszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes und der WSJugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2. Zweck

Die WSJugend will unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates durch zeitgemäße Jugendarbeit:

1. den allgemeinen Schießsport sowie den Leistungssport im Verband fördern,
2. Brauchtum und Tradition des Schützenwesens erhalten und pflegen,
3. zur Persönlichkeitsbildung und sozialem Verhalten der Jugend beitragen,
4. für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen eintreten,
5. durch Begegnungen auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Verständigung in sportlicher und überfachlicher Weise fördern,
6. die Aus-, Weiter- und Fortbildung der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter betreiben, auch in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund, der Deutschen Schützenjugend, anderen Sportverbänden und weiteren Institutionen.

§ 3. Organe

Organe der WSJugend auf Landesebene sind

1. der Landesjugendtag,
2. der Landesjugendausschuss und
3. die Landesjugendleitung.

§ 4. Landesjugendtag

- 4.1 Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der *WSJugend*.
- 4.2 Der ordentliche Landesjugendtag findet jährlich statt.

Ein außerordentlicher Landesjugendtag ist auf Antrag eines Drittels seiner Delegierten oder aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses des Landesjugendausschusses einzuberufen. Der Landesjugendtag ist von der Landesjugendleitung mindestens 4 Wochen vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Südwestdeutschen Schützenzeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

1. Erstattung des Geschäftsberichts der Landesjugendleitung;
2. Aussprache über den Geschäftsbericht;
3. Behandlung von Anträgen;
4. Entlastung;
5. Wahlen.

- 4.3 Aufgaben des Landesjugendtages

Dem Landesjugendtag obliegt

- die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im WSV
- die Entgegennahme der Berichte der Landesjugendleitung
- die Wahl des Landesjugendleiters
- die Wahl der stellvertretenden Landesjugendleiter
- die Wahl der Landesjugendsprecher

- die Entlastung der Landesjugendleitung
- die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

4.4 Anträge

Anträge der Mitgliedsvereinigungen müssen 1 Monat vor dem Landesjugendtag bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein, sie müssen eine Begründung enthalten.

Antragsberechtigt sind die Organe des WSV; die Württembergische Schützenjugend und die Jugendleitungen auf allen Ebenen; Anträge der Schützenjugend müssen jedoch über die zuständigen Bezirksjugendleitungen eingereicht werden.

Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Landesjugendtag mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4.5 Ausrichtung

Der Landesjugendtag wird rollierend von den Bezirksjugendleitungen, in Absprache mit der Landesjugendleitung und dem ausrichtendem Verein, vorbereitet und durchgeführt.

4.6 Stimmrecht und Delegierte

Das Stimmrecht auf dem Landes-, Bezirks- und Kreisjugendtag wird von Delegierten wahrgenommen. Die Delegierten müssen Mitglied eines Mitgliedsvereins des WSV sein.

Landesjugendtag

Die Delegierten zum Landesjugendtag werden von der jeweiligen Bezirksjugendleitung festgelegt. Die Festlegung erfolgt jährlich. Die Bezirksjugendleitung soll die Stimmen auf die jeweiligen Kreise im Verhältnis der Anzahl von Mitgliedern unter 27 Jahre verteilen. Die Anzahl der teilnehmenden Delegierten ist 2 Wochen vor dem Landesjugendtag an die WSV Geschäftsstelle schriftlich zu melden.

Jeder Bezirk hat pro angefangene 125 Jugendliche einen Delegierten, wobei die Delegierten unter 27 Jahre sein müssen (z. B. Jugendsprecher). Stichtag für die Berechnung der Delegierten ist der 01.01. des laufenden Jahres.

Zusätzlich zu den Delegierten haben die Mitglieder des Landesjugendausschusses, die Bezirksjugendsprecher und die Kreisjugendleiter auf dem Landesjugendtag je eine nicht übertragbare Stimme.

Regelungen für die Kreis- und Bezirksjugendtage

Beim Kreis- und Bezirksjugendtag stellen die Mitgliedsvereine des WSV die Delegierten.

Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme für den Vereinsjugendleiter (oder bei Verhinderung sein gewählter Stellvertreter), sowie für jede angefangenen 30 Jugendliche eine weitere Stimme. Die Hälfte der Delegierten eines Vereins muss unter 27 Jahren sein.

Bezirksjugendtag: Zusätzlich zu den Delegierten haben die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses und die Kreisjugendleiter auf dem Bezirksjugendtag je eine nicht übertragbare Stimme.

Kreisjugendtag: Zusätzlich zu den Delegierten haben die Mitglieder des Kreisjugendausschusses auf dem Kreisjugendtag je eine nicht übertragbare Stimme.

4.7 Beschlussfassung

Der Landesjugendtag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Der Landesjugendtag kann jedoch im Einzelfall eine schriftliche Wahl oder Abstimmung beschließen.

Die Wahl des Landesjugendleiters, und somit der Vorschlag zur Bestätigung an die Delegiertenversammlung des Landesschützentages, wird schriftlich und geheim ermittelt.

Bewirbt sich nur ein Kandidat um dieses Amt, so kann offen durch Handzeichen gewählt werden. Die Wählbarkeit für das Amt des Landesjugendleiters und seiner Stellvertreter beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sie ist auch nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

Die Beschlüsse des Landesjugendtages sind zu protokollieren und von einem Mitglied der Landesjugendleitung zu unterzeichnen. Sie sind für die Untergliederungen der WSJugend verbindlich.

4.8 Änderung der Jugendordnung

Für eine Änderung dieser Jugendordnung bedarf es einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beim Landesjugendtag. Sie muss vom Landesausschuss des WSV bestätigt werden.

§ 5. Landesjugendausschuss

Der Landesjugendausschuss besteht aus

- der Landesjugendleitung
- drei Jugendsprechern, von denen mindestens eine Person weiblich sein soll und / oder ein Angehöriger eines D-Kaders sein soll
- des Jugendreferenten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Landessportleiter oder dessen Stellvertreter
- dem Landesschulungsleiter oder dessen Stellvertreter
- den Bezirksjugendleitern oder deren Stellvertreter
- der Landesdamenleiterin
- dem Landesgeschäftsführer mit beratender Funktion
- einem Kreisjugendleiter

Der Landesjugendausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Seine Beschlüsse sind für die Untergliederungen verbindlich.

5.1 Dem Landesjugendausschuss obliegt:

- die Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit
- die Erstellung und Beschlussfassung von Wettbewerbsausschreibungen im Jugendbereich
- die Genehmigung des Landesjugendhaushaltsplans
- die Bildung von Ausschüssen zur Bewältigung besonderer Aufgaben
- die Beratung über Anliegen der Landesjugendreferenten
- die Beratung der Landessport- und Landesschulungsleitung im Sinne effektiver Jugendarbeit
- Bestellung und Abberufung der Landesjugendreferenten
- Bestellung und Abberufung eines Kreisjugendleiters mit Sitz und Stimme als Mitglied des Landesjugendausschusses, jeweils für eine Periode von zwei Jahren; die Bestellung erfolgt rollierend nach der Ordnungszahl der Bezirke, beginnend mit dem Bezirk 1; eine Anpassung der Reihenfolge kann durch Mehrheitsbeschluss des Landesjugendausschusses erfolgen
- Bestellung und Abberufung des Jugendreferenten für Öffentlichkeitsarbeit mit Sitz und Stimme als Mitglied des Landesjugendausschusses, jeweils für eine Periode von zwei Jahren

5.2 Referenten

Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Landesjugendausschuss Referenten für bestimmte Fachgebiete bestellen. So z. B.

- Allgemeine und Überfachliche Jugendarbeit;
- Internationale Begegnungen;
- Medienarbeit;
- Freizeit;
- Breiten- und Leistungssport;
- Schulsport;
- Aus- und Fortbildung.

Referenten nehmen an den Sitzungen des Landesjugendausschusses mit beratender Stimme teil. Sie werden vom Landesjugendausschuss auf zwei Jahre bestellt.

5.3 Jugendsprecher

Die Jugendsprecher werden in zwei Gruppen im jährlichen Wechsel für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen finden jährlich statt. So wird in den geraden Jahren ein Jugendsprecher und in den ungeraden Jahren werden zwei Jugendsprecher gewählt. Das Mindestalter für Landesjugendsprecher beträgt 16 Jahre. Dieses Amt endet spätestens im 27. Lebensjahr am Landesjugendtag.

§ 6. Landesjugendleitung

Die Landesjugendleitung setzt sich zusammen aus

- dem Landesjugendleiter,
- dem 1. stellvertretenden Landesjugendleiter
- dem 2. stellvertretenden Landesjugendleiter,
- dem Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme.

Der Landesjugendleiter wird vom Landesjugendtag auf vier Jahre gewählt. Maßgebend für den Zeitpunkt der Wahl ist der dem Landesjugendtag nachfolgende Landesschützentag, bei dem die Gruppe zwei des Landesschützenmeisteramtes gewählt wird. Die Wahl des Landesjugendleiters ist somit der Vorschlag zur Bestätigung an die Delegiertenversammlung des Landesschützentages.

Der 1. stellvertretende Landesjugendleiter wird vom Landesjugendtag auf vier Jahre gewählt. Maßgebend für den Zeitpunkt der Wahl ist der dem Landesjugendtag nachfolgende Landesschützentag, bei dem die Gruppe eins des Landesschützenmeisteramtes gewählt wird. Der 1. stellvertretende Landesjugendleiter muss vom Landesausschuss bestätigt werden.

Der 2. stellvertretende Landesjugendleiter wird am selben Landesjugendtag, wie der Landesjugendleiter gewählt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Er wird vom Landesausschuss bestätigt.

Mit der Wahl durch den Landesjugendtag gehören der Landesjugendleiter und der 1. stellvertretende Landesjugendleiter allen in der Verbandsatzung vorgesehenen Gremien an.

Durch die Landesjugendleitung werden die laufenden Geschäfte erledigt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- die Erstellung des Landesjugendhaushaltsplans;
- Planung und Durchführung von Wettbewerben;
- Beratung im Freizeitbereich;
- Vertretung der WSJugend bei Sitzungen des Deutschen Schützenbundes, anderen Sportorganisationen und Institutionen;
- Förderung von Leistungssportlern;
- Unterstützung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene;

- Behandlung von Ehrungsanträgen der Württ. Sportjugend.
- Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Jugendbereich
- Verwendung der Mittel gemäß dem Haushaltsplan der WSJugend und des Württembergischen Schützenverbandes.

Die Landesjugendleitung wird zur Bewältigung ihrer Aufgaben von den bestellten Referenten sowie von hauptamtlichen Mitarbeitern unterstützt und beraten.

§ 7. Verwaltung und Organisation

Für die Belange der Jugend werden innerhalb des Haushaltsplanes des Verbandes Mittel eingestellt, die vom Landesjugendleiter beantragt werden. Der / die Landesjugendleiter / in hat Anliegen und Forderungen der Jugend im Landeschützenmeisteramt nachhaltig zu vertreten. Der organisatorische Ablauf (Schriftverkehr, Abrechnungen u.a.) erfolgt über die Landesgeschäftsstelle.

Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der WSJugend gilt die Versammlungsordnung des WSV in ihrer jeweils gültigen Form.

Die Kassenprüfung der Jugendkasse wird durch die vom Landeschützentag gewählten Kassenprüfer vorgenommen.

§ 8. Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung ist durch Beschluss des 1. Landesjugendtages am 15. September 1990 in Mengen dem Landesausschuss zur Verabschiedung empfohlen und von diesem am 22.09.1990 beschlossen worden.

Geändert Landesausschuss: 16.10.1999

Geändert Landesjugendtag: 05.10.2002 Bestätigt Landesausschuss: 19.10.2002

Geändert Landesjugendtag: 18.09.2004 Bestätigt Landesausschuss: 03.12.2004

Geändert Landesjugendtag: 26.09.2009 Bestätigt Landesausschuss: 04.12.2009

Geändert Landesjugendtag: 28.09.2013 Bestätigt Landesausschuss: